

öffentlich

Sachbearbeiter: Pascal Hirsch

Datum: 27.09.2019

Aktenzeichen: 969.21

TOP: 101

Beschlussvorlage Nr. 51/2019

Betreff: Kalkulation der Verwaltungsgebühren

Produkt:	Haushaltsjahr:	Mittel vorhanden?
Betrag:	2020 ff.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag:	Fachbereich:	bisher behandelt:
<input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei	

Sachverhalt:

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat 1995 erstmals gefordert, dass auch bei Verwaltungsgebühren die Gebührensätze im Rahmen einer vom Gemeinderat gebilligten Kalkulation ermittelt werden müssen. Eine Gebührenkalkulation wurde in der Vergangenheit vor allem deshalb als entbehrlich angesehen, weil die Verwaltungsgebühren in der Regel nicht kostendeckend festgesetzt wurden und weil sich fast alle Städte und Gemeinden im Interesse einer landeseinheitlichen Gebührensatzgestaltung unter Verzicht auf eine Kalkulation an den vom Gemeindegeld im Gebührenverzeichnis zum Muster einer Verwaltungsgebührensatzung empfohlenen Gebührensätzen orientiert haben. Künftig muss aber beachtet werden, dass auch eine Verwaltungsgebühr von jeder Gemeinde auf der Grundlage der örtlichen Kostenstruktur kalkuliert werden muss.

Zuletzt wurden die Verwaltungsgebühren im Jahr 2007 festgesetzt. Eine Gebührenkalkulation wurde hierbei nicht durchgeführt. Dies wurde auch bei der aktuellen überörtlichen Prüfung der Jahre 2014-2017 angemahnt.

Die Gebührenkalkulation 2019 wurde in Zusammenarbeit mit der Kommunalberatungsgesellschaft Kommunal-Beratung Kurz GmbH aus Oedheim erstellt.

Kalkulationsgrundlagen:

Für die Gebührenkalkulation (Anlage 1) wurde das empfohlene Kalkulationsmodell des Gemeindetags angewandt. Bei der Gestaltung der Gebührensätze kann eine Festgebühr, eine Zeitgebühr, eine Wertgebühr oder eine Rahmengebühr festgesetzt werden.

Die Gebühr für die Verwaltungskosten soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen.

Ansatzfähige Kosten:

Zu den ansatzfähigen Personalkosten gehören die Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamtenpensionen sowie allgemeine Personalnebenkosten. Umlagezahlungen für schon im Ruhestand befindliche Beamte sowie Zahlungen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell sind nicht gebührenfähig. Die künftigen Tarifierhöhungen wurden nicht berücksichtigt.

Sachkosten sind die Summe aller Kosten, insbesondere der Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, unter anderem auch die Unterhaltungskosten für die Grundstücke. Bei den Sachkosten wurde auf Pauschalsätze zurückgegriffen, welche nach der VwV-Kostenfestlegung des Landes Baden-Württemberg je Büroarbeitsplatz bei 8.800 € liegt.

Gebührensätze:

Sämtliche individuelle Gebührensätze wurden mit den tatsächlichen Personalkosten und entsprechenden Zeitanteilen ermittelt. Die ermittelten Gebührenhöchstsätze wurden dann jeweils auf handhabbare Gebührenhöhen abgerundet (volle 10 Cent).

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Kalkulation (Anlage 1) der Verwaltungsgebühren und der darin festgelegten Grundsätze wird zugestimmt.**
- 2. Die derzeit gültige Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren ist noch zu ändern.**

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenkalkulation mit Verwaltungsgebührenverzeichnis Kommunal-Beratung
Kurz

Anlage 2: Übersicht Gebühren Alt - Neu

Pascal Hirsch